

Nr. 196 Definition der frischen und leichtverderblichen Lebensmittel im Sinne des § 30 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) und des § 3 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung zur Erleichterung des Ferienreiseverkehrs auf der Straße (Ferienreiseverordnung)

Bonn, den 31. Juli 1998
StV 12/36.42.30

Gemäß § 30 Abs. 3 Satz 1 StVO dürfen an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 0.00 Uhr bis 22.00 Uhr Lastkraftwagen mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 7,5 t sowie Anhänger hinter Lastkraftwagen nicht

verkehren. Dieses Verbot gilt gemäß § 30 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 Buchstaben a bis d StVO nicht für die Beförderung von frischer Milch und frischen Milcherzeugnissen, frischem Fleisch und frischen Fleischerzeugnissen, frischen Fischen, lebenden Fischen und frischen Fischerzeugnissen sowie leichtverderblichem Obst und Gemüse. Diese Lebensmittel sind gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 Ferienreiseverordnung auch vom Fahrverbot des § 1 Ferienreiseverordnung ausgenommen. Nach Anhörung des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten gebe ich im Einvernehmen mit den für den Straßenverkehr und die Verkehrspolizei zuständigen obersten Landesbehörden im Sinne der oben genannten Vorschriften folgende Liste der als frisch bzw. leichtverderblich zu bezeichnenden Lebensmittel bekannt:

1. Frische Milch und frische Milcherzeugnisse

Art des Produkts	Kennzeichnungshinweise eines	
	frischen Produkts	haltbaren Produkts
<ul style="list-style-type: none"> - FrISCHE MILCH Rohmilch Vorzugsmilch Vollmilch, teilentrahmte (fettarme) Milch entrahmte Milch Werkmilch 	<ul style="list-style-type: none"> „Rohmilch“ „Vorzugsmilch“ „pasteurisiert“ „hocherhitzt“ 	<ul style="list-style-type: none"> - - „ultrahocherhitzt“ „sterilisiert“ „H“ + Milchsorte
<ul style="list-style-type: none"> - frISCHE MILCHERZEUGNISSE Sauermilcherzeugnisse Joghurtherzeugnisse Kefirerzeugnisse Buttermilcherzeugnisse Sahneerzeugnisse Milchmischerzeugnisse Molkenmischerzeugnisse Frischkäse/Frischkäsezubereitung 	<p>keine Angabe der Wärmebehandlung</p>	<ul style="list-style-type: none"> „ultrahocherhitzt“ „sterilisiert“ „wärmebehandelt“ „H“ + Produktbezeichnung
<ul style="list-style-type: none"> - MILCH, MILCHERZEUGNISSE und MILCHRÜCKSTÄNDE zu FUTTERZWECKEN bei ERZEUGERBETRIEBEN 		

2. Frisches Fleisch und frische Fleischerzeugnisse

- Frisches Fleisch (nicht jedoch in tiefgefrorenem Zustand)
- Frische Fleischerzeugnisse:
frische Fleischerzeugnisse sind alle ständig kühlbedürftigen Fleischerzeugnisse.
Als nicht unter den Begriff „frisch“ fallende Fleischerzeugnisse sind folgende nicht kühlungsbedürftige Produkte anzusehen:
 - länger gereifte (schnittfeste) Rohwürste (z. B. Salami),
 - länger gereifte Rohware (z. B. Rohschinken).

unter Schutzgas), die lediglich gekühlt sind. Unter Bearbeiten sind Tätigkeiten wie Ausnehmen, Köpfen, Zerteilen, Filetieren und Zerkleinern zu verstehen, die die Fischerzeugnisse in ihrer anatomischen Beschaffenheit verändern

- lebende Muscheln
- lebende Fische aus Aquakultur
- Krebs- und Weichtiere, sofern sie nicht unter den o. g. Begriff „frische Fischerzeugnisse“ fallen, da sie bereits an Bord gekocht wurden (beispielsweise Krabben)
- sonstige Fischerzeugnisse, die in mikrobieller Hinsicht leicht verderblich sind und deren Verkehrsfähigkeit nur bei ständiger Kühlung erhalten werden kann. Dies sind in diesem Zusammenhang beispielsweise Feinkostsalate mit Fischerzeugnissen ohne Konservierungsstoffe.

3. Frische Fische, lebende Fische und frische Fischerzeugnisse

- Frische Fischerzeugnisse:
Ganze oder bearbeitete Fischerzeugnisse (einschließlich Vakuumverpackung und Verpackung

Nicht unter den Begriff „frisch“ fallen: Anchosen, Marinaden, Räucherfischprodukte, pasteurisierte oder sonst haltbar gemachte Erzeugnisse.

feln, die unmittelbar nach ihrer Ernte in der Zeit vom 1. Januar bis 10. August verladen werden).

4. Leichtverderbliches Obst und Gemüse

Darunter fallen alle Arten von Obst und Gemüse (verpackt und unverpackt) sowie Frühkartoffeln (Kartof-

Bundesministerium für Verkehr
Im Auftrag
Grupe

(VkBl. 1998 S. 844)